



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

21. Jahrgang

Ausgabetag: 21.05.2019

Nr. 17

Inhalt:

Seite

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Planfeststellungsbeschluss - 62.05.2- 2016-2 - vom 25. April 2019 für die 2. Erweiterung des Tagebaus Vernich Tagebau Fischer Vernich GmbH in der Gemeinde Weilerswist (Kreis Euskirchen), Gemarkung Vernich, Flur 9 2

Redaktion:	Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Bezug:	Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
	b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
	c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	50 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Planfeststellungsbeschluss

- 62.05.2- 2016-2 -

vom 25. April 2019

für die

2. Erweiterung des Tagebaus Vernich

Tagebau Fischer Vernich GmbH

in der Gemeinde Weilerswist (Kreis Euskirchen),

Gemarkung Vernich, Flur 9

Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244):

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die 2. Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Vernich“ der Tagebau Fischer Vernich GmbH, Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees, ergeht gem. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 57a Abs. 1 BBergG und § 74 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für die 2. Erweiterung des Tagebaus Vernich wird in der Fassung des Beschlusses vom 25.04.2019 festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung im Einzelnen sind:

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies oberhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 400.000 t/Jahr

(entsprechend 250.000 m³/Jahr) in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 9,

- Flurstücke 14 tlw., 20, 21, 24, 31 bis 33, 34 tlw., 142 tlw., 143 tlw., 172 bis 174 und 199 tlw. und 198 tlw. (Abbaubereich „Vernich, 2. Erweiterung“ mit einer Flächengröße von rd. 18 ha)
- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies oberhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 400.000 t/Jahr (entsprechend 250.000 m³/Jahr) in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 9
 - Flurstück 198 tlw. (bereits zugelassener Abbaubereich¹ „**Vernich**“ mit einer Flächengröße von ca. 9,8 ha),
 - Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 142 tlw., 143 tlw., 144tlw, 198 tlw. sowie Flur 15, Flurstücke 105 und 106 (bereits zugelassener Abbaubereich¹ „**Vernich, 1. Erweiterung**“ mit einer Flächengröße von rd. 24,2 ha),
- die mit der Gewinnung in den o. a. Grundstücken zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Abraums, die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche und die zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen sowie
- der Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen zur Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze (Kieswäsche, Siebung) in der Gemarkung Vernich, Flur 9, Flurstück 198 tlw.

Mit der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses erlischt die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.02.2008 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 07.03.2013 (Az. 61.05.2-2003-6) für die Zulassung der Gewinnung in den o. a. Abbaubereichen „Vernich“ und „Vernich, 1.Erweiterung“. Damit gilt mit Eintreten der Bestandskraft für den gesamten Tagebau Vernich einheitlich der vorliegende Planfeststellungsbeschluss.

Nicht Gegenstand der Planfeststellung

Nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sind wasserrechtliche Erlaubnisse für

- vorübergehende Beseitigung schutzwürdiger Deckschichten sowie
- den Einbau von standortfremdem Bodenmaterial zur Verfüllung des Restraumes in der Zone des zu erwartenden Grundwasserwideranstiegs

¹ Die Gewinnung in den Abbaubereichen „Vernich“ und „Vernich, 1. Erweiterung“ wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.02.2008 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 07.03.2013 (Az. 61.05.2-2003-6) zugelassen.

- die Versickerung von auf bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendem Niederschlagswasser (Abwasser) sowie die Beseitigung im Betrieb anfallender Schmutzwässer innerhalb des Tagebaus,
- die Versickerung von Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen oder Entwässerungsgräben innerhalb des Tagebaus,
- die Verwendung von Flockungshilfsmitteln (Polymerlösungen) bei der Aufbereitung von Kieswaschwasser und die Ablagerung der flockungsmittelbehafteten Sedimente im Tagebau sowie
- die Verwertung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe, mineralische Reststoffe aus industriellen Prozessen, etc.) für die Befestigung von Oberflächen und den betrieblichen Wegebau innerhalb des Tagebaus.

Die beiden erstgenannten wasserrechtlichen Erlaubnisse, die für das Vorhaben gem. § 8 Abs. 1 WHG erforderlich sind, ergehen parallel zu dem vorliegenden Beschluss.

Mit diesem Beschluss wird gem. §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere außerbergrechtliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind für das Vorhaben - mit Ausnahme der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse - nicht erforderlich, soweit in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen sind.

Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.

Die detaillierten Angaben ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit **vom 22.05.2019 bis 05.06.2019** bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist, also bis zum 05.07.2019, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg für die Dauer der Auslegung öffentlich zugänglich gemacht:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Dortmund, den 17.05.2019

-62.05.2-2016-2-

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Beckmann

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**